# Imkerverein Teuchern und Umgebung 1873 e. V.

# Satzung

(neu gefasst am 27.03.2014 mit Nachtrag vom 16.01.2015)

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Imkerverein Teuchern und Umgebung 1873 e.V.". Er hat seinen Sitz in Teuchern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer VR 48196 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# §2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Imkerverbandes Sachsen Anhalts sowie im Deutschen Imkerbund e.V.

# §3 Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Imkerverein Teuchern und Umgebung 1873 e.V. ist nicht wirtschaftlich arbeitend und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 AO. Diese sind die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und Bienenzucht innerhalb des Vereinsgebietes um damit die für die gesamte Bevölkerung lebenswichtige Bestäubung der Blüten des Obstes und anderer landwirtschaftlicher Nutzpflanzen sowie der Wild Flora zum Nutzen der Allgemeinheit sicher zu stellen. Dies soll erreicht werden insbesondere durch:

- Beratung und Schulung der Mitglieder über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und Bienenzucht sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift, Film,
   Standbesichtigung, Exkursion und Lehrschau,
- Mitwirkung im Naturschutz und der Landschaftspflege,
- Beratung bei der Gesundhaltung der Bienen (z.B. Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Befall von Parasiten, Verdacht auf Schäden durch Pflanzenschutzgifte)
- Verbesserung der Bienenweide
- Beratung und Förderung der Wanderung
- Gegenseitige Unterstützung der Imker in der Betriebsweise durch Rat und Tat sowie der besonderen Betreuung von Jungimkern

Dabei ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Als Solidargemeinschaft stellt der Verein eine Vertretung der Teucherner Imker gegenüber dem Landesverband und der örtlichen Kommune dar.

Durch die bewährte Form der Mitgliederversammlungen und der geselligen Zusammenkünfte wird das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder gefördert und gestärkt.

#### §4 Politische Orientierung

Der Verein ist unpolitisch. Er lehnt jede politische Tätigkeit innerhalb des Vereins ab.

# §5 Mitgliedschaft

## Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied kann jeder Imker und jede an der Sache der Bienenhaltung und Bienenzucht interessierte natürliche und juristische Person werden. Der Antrag soll in schriftlicher Form gehalten sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Auf Vorschlag des Vorstandes oder mindestens drei Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zum Ehrenmitglied, Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Nichtimker und Firmen (natürliche und juristische Personen) können fördernde Mitglieder werden, sofern Sie die Ziele des Vereins unterstützen. Einflussnahme auf die Geschäftsführung des Vereins und seine Organe stehen ihnen nicht zu. Sie haben kein Stimmrecht oder sonstige Befugnisse im Verein.

#### Rechte der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat das Recht,

- an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen seiner Satzung,
- ab Volljährigkeit eine Wahlfunktion auszuüben und sein Stimm- und Wahlrechtrecht wahrzunehmen,
- Anträge an den Vorstand zu stellen

# Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- Die Satzung und die Bestimmungen des übergeordneten Verbandes sowie deren Beschlüsse zu befolgen,
- Durch pünktliche Beitragszahlung zur finanziellen Stabilität des Vereins beizutragen,
- Sich rückhaltlos für die Belange der Imkerei einzusetzen und die gewählten Funktionäre in ihrer Arbeit zu unterstützen.

# Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Streichung
- Ausschluss
- Tod.

Bei Streichung der Mitgliedschaft bzw. Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Es wird eine Einspruchsfrist von 14 Tagen eingeräumt.

- Austritt: Der Austritt kann in der Regel zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Er ist bis zum 30.09. schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
   Wird die fristgerechte Austrittserklärung nicht eingehalten, ist der Verein berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr zu erheben und diesen ggf. gerichtlich einzuklagen.
- Streichung: Die Streichung einer Mitgliedschaft ist dann zulässig, wenn das Mitglied trotz einmaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Vorstand 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- Ausschluss: Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Ansehen des Imkervereins und seiner Mitglieder sowie den übergeordneten Organen ideellen und materiellen Schaden zufügen, grob gegen diese Satzung (Statut) verstoßen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht akzeptieren. Der Ausschluss ist durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

#### §6 Beiträge, Meldung der Völker

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages kann nur in der Hauptversammlung erfolgen. Der Beitrag setzt sich zusammen aus Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband sowie dem D.I.B. und einem von den Mitgliedern beschlossenen Vereinsbeitrag je Mitglied. Der Jahresbeitrag wird bis 31.12. des Vorjahres kassiert.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den Vereinsbeitrag.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Meldung der Völker sollte bis zum 1. November erfolgen, damit die Weitergabe der Daten an den Landesverband bzw. Eintragung in die Datenbank des Landesverbandes rechtzeitig erfolgen kann.

#### §7 Datenschutz

- 1. Die Daten der Mitglieder des Vereins werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert. Diese Online-Datenbank stellt der Landesverband zur Verfügung.
- 2. Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt.
- 3. Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß Ziffer 1 werden in der Datenschutzerklärung des Landesverbandes geregelt.
- 4. Die Datenschutzerklärung des Landesverbandes wird mit Anerkennung dieser Satzung für das Mitglied gültig.

#### §8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Obleute für Sonderaufgaben,
- c) die Mitgliederversammlung.

#### §9 Der Vorstand

Der Imkerverein wird von einem Vorstand geleitet, der die Geschäfte des Vereins führt. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung im Zyklus von 3 Jahren geheim oder offen gewählt. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

Der Vorstand kann um bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

# §10 Obleute für Sonderaufgaben

Der Vorstand kann Obleute ernennen insbesondere für folgende Sonderaufgaben:

- Zuchtwesen
- Beobachtung
- Bienenweide
- Bienengesundheit
- Wanderung
- Literatur und
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Obleute sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

# §11 Verwaltung des Vereins

- Die Verwaltung des Vereins ist unter unbedingter Beachtung der Satzung sowie der Richtlinien und Bestimmungen der übergeordneten Organe zu führen
- Der Vorstand vertritt den Imkerverein im Rechtsverkehr. Primär werden damit der Vorsitzende und sein Stellvertreter beauftragt.
- Ist der Vorstand nicht handlungsfähig, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den kommissarischen Vorstand beruft, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll. Dieser bereitet unverzüglich Neuwahlen vor.
- Der Imkerverein führt im Jahr mindesten 4 Mitgliederversammlungen durch, die vom Vorstand einzuberufen sind. Dabei wird eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt.
- Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- Die Mitgliederversammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

- Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum,
  Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
   Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Vollmachten und Stimmboten sind nicht zugelassen.
- Eine Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe der Gründe, fordert.
- Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
- Die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- ❖ Die Abberufung ist nur zulässig, wenn diese sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen, Handlungen begehen, die gegen das Vereinsinteresse gerichtet sind oder wenn offenbar wird, dass sie ihren Aufgaben nicht gewachsen sind;
- ❖ Wahl der Revisionskommission
- Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung und der Jahresabrechnung
- Festsetzung des Vereinsbeitrags,
- ❖ Abänderung und Ergänzung der Satzung hierzu müssen mindestens 2/3 der Mitglieder zustimmen
- Die Ziele des Imkervereins sind durch den Vorstand und die Mitglieder so zu verwirklichen, dass berechtigte Interessen Dritter nicht verletzt werden und Schaden vermieden wird.
- Für Schäden, die Dritten durch Handlungen von Mitgliedern des Vorstandes oder deren Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Imkervereins entstehen, ist der Imkerverein schadenersatzpflichtig. Der Imkerverein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum.

#### §12 Revisionskommission

Die Revisionskommission überprüft:

- die Einhaltung der Satzung,
- die Durchführung der Beschlüsse,
- die Arbeit des Vorstandes,
- die Kassierung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge
- die Einhaltung des Finanzplanes,
- die zweckmäßige Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel,
- die Einhaltung des Kassenlimits
- die Buchführung sowie
- die ordnungsgemäße Abwicklung der Bankgeschäfte.

# §13 Aufwandsentschädigung

Die Ämter im Verein sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wenn sie im Auftrag des Vereins Aufgaben wahrnehmen. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelnen vom Vorstand festgesetzt.

# §14 Auflösung des Vereins

Nur eine Hauptversammlung kann über die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Beschluss der Auflösung ist dem zuständigen Amtsgericht schriftlich zu übersenden. Über die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand verantwortlich. Der Vorstand ist verpflichtet:

- Forderungen des Imkervereins gegenüber Dritten geltend zu machen,
- Verpflichtungen gegenüber Gläubigern des Imkervereins zu erfüllen,
- Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt der zuständigen staatlichen Organe zurückzuführen,
- Das Restvermögen, mit Ausnahme der Bücherei, wird auf die Mitglieder, die z. Z. der Auflösung dem Imkerverein angehören, aufgeteilt.
  - Der Bücherbestand wird einem neu zu gründenden Imkerverein oder einem anderen gemeinnützigen Verein in Teuchern und Umgebung oder interessierten Mitgliedern übergeben oder zum Kauf angeboten. Die Erlöse zählen zum Restvermögen.